



Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 1 ZustV-GA i. d. Fassung v. 09.12.2014 (Anlage i. d. Fassung v. 15.04.2022), folgende

V e r o r d n u n g **zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen** **in der Stadt Ebersberg**

§ 1

Aus Anlass

- des Frühjahrsmarktes „Ulrichsmarkt“ (Sonntag, den 06.04.2025)
- des „Maimarktes“ (Sonntag, den 25.05.2025)
- des „Tages der Ehrenamtlichen“ (Sonntag, den 05.10.2025)
- des „Christkindlmarktes“ (Sonntag, den 30.11.2025)

dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Ebersberg am jeweiligen Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung von Arbeitnehmern und zu deren Arbeitszeit, insbesondere das Ladenschlussgesetz (§ 17), sowie die Bestimmungen der für den Einzelhandel einschlägigen Tarifverträge sind zu beachten.

§ 3

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Ebersberg, den 15.01.2025

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk s. Rückseite

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Ebersberg wurde am 16.01.2025 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.01.2025 angeheftet und am . .2025 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 15.01.2025

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister